

Schutzkonzept Volksschule ab Oktober 2020

Version 7 vom 25. Januar 2021

Schutzkonzept Schule Mosnang



Ansprechperson:
Manuel Rehmann, Schulleiter Primar
ps.schulleitung@schulemosnang.ch

Weitere Dokumente:

- [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 26. August 2020
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG. <ul style="list-style-type: none">– regelmässiges und häufiges Händewaschen– Verzicht auf Händeschütteln– in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen– 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)– Maskenpflicht in der Oberstufe in allen Innenräumen– Kindergarten und Primarschule: Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in allen Innenräumen.
Desinfektions-Stationen	An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
Mindestabstand	Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).
Gesichtsmasken	Kindergarten/Primarschule Für <u>Erwachsene</u> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht. (siehe Weisungen Ziff. III.

	<p>Bst. a) Im Unterricht darf die Maske kurzzeitig abgelegt werden, wenn der Unterrichtsinhalt dies erfordert. Der Abstandsregel gilt es dann besondere Beachtung zu schenken. Für Schülerinnen und Schüler der Zyklen 1 und 2 besteht keine Maskenpflicht.</p> <p><u>Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</u></p> <p>Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken zur Verfügung.</p> <p>Oberstufe In der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrats eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (siehe Weisungen Ziff. III. Bst. a).</p> <p>Allgemein Aufgrund des unentgeltlichen Grundschulunterrichts muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.</p> <p>Hinweis: Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel jeweils kurze Maskenpausen einführen.</p> <p>Die Lehrperson kann die Maske ablegen, wenn sie alleine im Schulzimmer ist (Vor- und Nachbereitungsarbeiten).</p>
Handschuhe	Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
Material	Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
Reinigung	Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.

Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.
Schulareal	Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden.
Pausenplatz, Znüni	Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.

3 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen	<p>Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen verboten (vgl. Ziff. IV. Bst. a der Weisungen).</p>
Sport	<p>Kindergarten und Primarschule: Wenn möglich kann der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird.</p> <p>Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.</p> <p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (max. Halbklassse).</p> <p>Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.</p>
Schwimmen	Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.

WAH (Oberstufe)	Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Zif III. Bst. a der Weisungen).
-----------------	---

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

Besondere Unterrichtsveranstaltungen	<p>Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 11. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen, Museumsbesuche, Besuche der RDZ und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen <i>ausserhalb</i> des Gemeindegebietes in der Volksschule verboten. Skitage <i>innerhalb</i> des Gemeindegebietes sind somit erlaubt.</p> <p>Möglich bleiben Exkursionen und Ausflüge innerhalb des ordentlichen Stundenplans, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmorgen - Schlitteln oder Skifahren in der Gemeinde Mosnang <p>Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich.</p> <p>Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.</p> <p>Bei Unsicherheiten bezüglich Durchführbarkeit von Unterrichtsveranstaltungen ist Rücksprache mit der Schulleitung zu nehmen.</p>
Schwimmunterricht	Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts ist im Hallenbad ausserhalb des Gemeindegebietes weiterhin möglich.
Eltern- und Beurteilungsgespräche	<p>Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Wenn ein Elterngespräch als unproblematisch eingestuft wird, kann es telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Das Protokoll soll anschliessend den Eltern zur Unterschrift zugestellt werden.</p> <p>Bei persönlichen Gesprächen soll die Grösse der Gruppe wenn immer möglich auf 5 Personen beschränkt werden. Es sind Masken zu tragen – auch bei genügend Abstand. Es wird eine Präsenzliste geführt. Zwischen den Gesprächen wird der Raum gut gelüftet.</p>
Unterrichtsbesuche, Schulbesuchstage	Unterrichtsbesuche und Besuchstage durch Erziehungsberechtigte dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.
Veranstaltungen	Die Durchführung von Veranstaltungen ist bis 28. Februar 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.
Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen	<p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen sind grundsätzlich erlaubt. Sie fallen nicht unter das Verbot. Es gilt die Befolgung des Schutzkonzeptes und Maskenpflicht.</p> <p>Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen und sind verboten.</p>
Informelle Anlässe	Die Durchführung informeller Anlässe mit Lehrpersonen (Apéros, Essen etc.) ist bis 28. Februar 2021 verboten. Vorbehalten bleibt die epidemiologische Entwicklung.

Kulturelle Angebote	Kleinere kulturelle Anlässe innerhalb einer Klasse und innerhalb des Schulhauses sind möglich. Die Durchmischung von verschiedenen Klassen oder Gruppen ist zu vermeiden
---------------------	--

5 Erkrankung / Quarantäne / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen.

Bei der Frage, ob Eltern ihr Kind zur Schule schicken, zu Hause behalten oder den Arzt konsultieren sollen, kann das [Merkblatt für Zyklus 1 und 2](#) bzw. [für Zyklus 3](#) und die Internetseite coronabambini.ch Hinweise und Empfehlungen geben.

Bei der Frage, ob eine Lehrperson mit einer kranken Person im gleichen Haushalt zur Arbeit kommen kann, gelten folgende Grundsätze (aus E-Mail Amt für Volksschule an alle Schulträger vom 12.10.2020):

- Falls eine Person (Kind oder Erwachsener) auf Entscheid der Ärztin / des Arztes getestet wird, bleibt sie bis zum Ergebnis des Testes zu Hause. Symptomfreie Familienmitglieder der getesteten Person müssen bis zum Erhalt des Testergebnisses nicht in Quarantäne.
- Haushaltsangehörige von Kindern mit leichten Symptomen unter 12 Jahren, welche nicht getestet wurden, müssen nicht in Quarantäne gehen, es sei denn sie hatten selber engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person, oder sie entwickeln selber Symptome. Dann werden sie getestet und gehen gegebenenfalls in Isolation. Sie sollen die empfohlenen Verhaltensregeln einhalten und ihren Gesundheitszustand überwachen.
- Bei positivem Testergebnis oder engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person (unabhängig vom Alter) soll gemäss den Regeln zu Isolation und Quarantäne gemäss Richtlinien BAG und Anordnungen der kantonalen Behörden vorgegangen werden. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist. Die Absprache trifft die Schulverwaltung.

Aufgabe der Lehrperson:

- Information an die Schulleitung, wenn sie selber oder eine in ihrer Klasse tätige Fach-LP oder KLA Symptome zeigt oder sich aufgrund der Meldung einer möglichen Ansteckung (Gesundheitsdepartement) in Selbstisolation oder Quarantäne begeben muss.
- Meldung per Mail an Sekretariat, wenn SuS in Quarantäne müssen (Name, Vorname, voraussichtliches Ende der Quarantäne).
- Information an Sekretariat, wenn sich SuS mit Corona-Verdacht krank melden.
- Erneute Information, wenn sich der Verdacht bestätigt / zerschlägt.

Aufgabe der Schulleitung mit Unterstützung des Schulsekretariats:

- Organisation der Stellvertretung bei Ausfall von LP in Absprache mit der Teamleitung
- Absprache mit Kantonsarztamt zur allfälligen Schliessung von Klassen/Schulhäusern
- Orientierung des Schulrats via SRP
- Information der Eltern
- Beantwortung von allfälligen Medienanfragen in Rücksprache mit SRP

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

6 Vorbereitung auf Schliessung einzelner Klassen/Schulhäuser

Die Anordnung zur Schliessung einzelner Klassen kann unerwartet und plötzlich kommen. Aus diesem Grund ist ein gewisses Mass an Vorbereitung nötig. Dazu werden bewährte Vorgehensweisen aus dem Fernunterricht auf «stand by» gehalten. Dies sind unter anderem:

- Zugriff der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulsekretariats und allenfalls der Schülerinnen und Schüler auf MS Teams.
- Kommunikationskanäle mit Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zur Erteilung von Aufgaben.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage des AVS www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).